

*Siehe 1. Aud. der örtlichen
Bauvorschrift für den
Ortskern des Fleckens
Bad Bodenteich*

Nr.: 63/42/05/5/27/1

**1. Änderung der Ortlichen Bauvorschrift über Gestaltung vom
15.12.1987 für das Bebauungsplangebiet 'Hopfenkamp'
Flecken Bodenteich / Landkreis Uelzen**

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Bodenteich diese 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Bebauungsplangebiet "Hopfenkamp" als Satzung beschlossen.

Bodenteich, den 01.02.1995

gez. Reese
- Ratsvorsitzender -

gez. Eckert
- Gemeindedirektor -

**1. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT
§§ 56 und 91 NBauO**

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften über Gestaltung vom 15.12.1987 für den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Hopfenkamp" wird wie folgt geändert:

§ 1 - Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet der Bebauungspläne "Hopfenkamp" und "Hopfenkamp-Erweiterung". Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichnet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Baukörper

1. Die Außenwände sind aus roten bis rotbraunen Ziegeln zu gestalten. Lediglich zum Schutz gegen Spritzwasser ist ein 40 cm hoher Streifen, gemessen von Geländeoberkante, aus anderem Material zulässig.
2. Die Dacheindeckung ist in roter bis rotbrauner oder in dunkelanthrazitfarbiger Pfannendeckung vorzunehmen.
3. Die Dachneigung wird auf 35° bis 45° festgesetzt.

§ 3 - Sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten

Sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten sowie Garagen sind in derselben Ausführung wie in § 2 bestimmt zu erstellen.

Abweichend zu § 2 Nr. 3 kann auch eine andere Dachneigung - unter 35° oder Flachdächer - zur Ausführung kommen.

